

10829 Berlin, 6. März 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-240  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 33-1.6.5-113/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.5-1734

**Antragsteller:**

Albert Schnetz  
Geisenhausener Straße 20  
81379 München

**Zulassungsgegenstand:**

Feststellanlage "SCHNETZ-Feststellanlage für Förderabschlüsse"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener  
Förderanlagen

**Geltungsdauer bis:**

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.



\*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1734 vom 22. Januar 2002, geändert durch Bescheid vom 20. Mai 2003.  
Der Gegenstand ist erstmals am 22. Januar 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

##### 1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "SCHNETZ-Feststallanlage für Förderabschlüsse" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelundener Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und einer Feststellvorrichtung sowie ggf. Lichtschranken bestehen.

##### 1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die Steuerung "Typ FSS-105" der Firma Albert Schnetz verwendet werden.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, ggf. die Lichtschranken nach Abschnitt 1.1.4 und die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 1.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatorenbatterien mit je 12 V und einer elektrischen Leistung von mindestens 6,5 Ah im Bereitschaftsparallelbetrieb verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Batteriebetrieb erfolgen.

##### 1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die optischen Rauchmelder und/oder die Wärmemeldernach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	max. Anzahl	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>
1. optische Rauchmelder				
1.1	RM 2000	8	Dictator	Teil 7 (1989-09)
1.2	RM 3000 mit Sockel RS 3000	8	Dictator	Teil 7 (1989-09)
1.3	ORS 142	12	Hekatron	Teil 7 (1989-09)
1.4	ORS 142 Ex	20	Hekatron	Teil 7 (2001-03)
1.5	ORS 142 W	12	Hekatron	Teil 7 (1989-09)
1.6	55000-317 mit Relaissockel 45681-249	12	Apollo	Teil 7 (2001-03)



<sup>1</sup> DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10  
 DIN EN 54-5 Wärmemeldern; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmeldern; Rauchmeldern nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1998-09, Ausgabe 2001-03  
 DIN EN 54-8 Wärmemeldern mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	max. Anzahl	Hersteller	DIN EN 54 <sup>1</sup>
2. Wärmedifferentialmelder				
2.1	WM 3000 mit Sockel RS 3000	8	Dictator	Teil 5, Klasse A1*
2.2	TDS 247	12	Hekatron	Teil 5, Klasse A1*
2.3	55000-122 mit Relaissockel 45681-249	12	Apollo	Teil 5, Klasse A1R**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09				
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03				

#### 1.1.4 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung müssen die Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

#### 1.1.5 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Magnetbremsen für Torantriebe nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist zum Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Förderanlagenabschlüssen geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen angewendet werden, wenn die Feststellanlagen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>3</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen.

## 2 Bestimmungen für die Feststellanlage

### 2.1 Eigenschaften der Geräte

#### 2.1.1 Allgemeines

Alle Teile der Feststellanlage müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Die Feststellanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird, der Förderbetrieb unterbrochen und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich

2 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub;  
Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11

3 Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:  
– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin  
– Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



zum Schließen freigegeben wird. Die Feststellanlage muss im Übrigen den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> entsprechen.

Zum Freifahren des Schließbereiches muss die Förderanlage u. U. mit einer Notstromversorgung ausgerüstet sein. Die Notstromversorgung der Förderanlage ist nicht Bestandteil der Feststellanlage.

#### 2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss die Steuerung "Typ FSS-105" verwendet werden. Die Auslösevorrichtung muss die Signale der angeschlossenen Brandmelder und ggf. der angeschlossenen Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung auswerten und bei Alarm oder Störung die zum Schließen des Abschlusses - ggf. nach Freifahren des Schließbereichs - erforderlichen Steuerungsvorgänge durchführen.

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung muss an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Brandmelder nach Abschnitt 1.1.3, ggf. die Lichtschranken nach Abschnitt 2.1.4 und die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Energieversorgung muss bei einem Netzausfall den Normalbetrieb für mindestens vier Stunden aufrechterhalten und den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für weitere 30 Minuten garantieren.

Muss der Aspekt des Personenschutzes nicht berücksichtigt werden, so muss die Energieversorgung bei einem Netzausfall den Normalbetrieb lediglich für eine Stunde aufrechterhalten.

Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatorenbatterien 12 V mit einer elektrischen Ladung von mindestens 6,5 Ah verwendet werden. Die Akkumulatorenbatterien müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS-erkannte wartungsfreie Akkumulatorenbatterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950<sup>5</sup> entsprechen, d. h. insbesondere, dass eine Störung einer der beiden Energiequellen erkannt und angezeigt wird, der einwandfreie Betrieb (mit nur einer Energiequelle) jedoch erhalten bleibt.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Förderanlagenabschlusses zur Verfügung stehen.

#### 2.1.3 Brandmelder

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7<sup>1</sup> Ausgabe 1989-09 bzw. Ausgabe 2001-03 entsprechen. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup>, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5<sup>1</sup> (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8<sup>1</sup>). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

#### 2.1.4 Lichtschranken für die Schließbereichsüberwachung

Zur Schließbereichsüberwachung sind Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) zu verwenden. Andere Lichtschranken dürfen verwendet werden, wenn deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen ist.

Die Lichtschranken müssen die Anforderungen der "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 2, Abschnitt 2.5.2 erfüllen.

4 Richtlinien für Feststellanlagen  
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage  
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

5 DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



### 2.1.5 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren oder die Magnetbremsen für Torantriebe nach Liste 2 (siehe Anlage 1) verwendet werden. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Nennspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren und Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155<sup>6</sup> gekennzeichnet sein.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder, ggf. die Lichtschranken und die Feststellvorrichtungen für Schiebetore (Magnetbremsen) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.5-1734
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

#### 2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155<sup>6</sup>

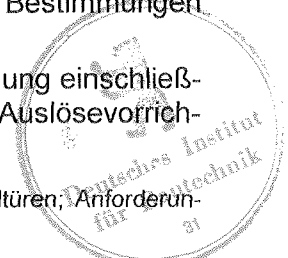
Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155<sup>6</sup> geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

#### 2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, ggf. der Lichtschranken und der Feststellvorrichtungen für Schiebetore (Magnetbremsen) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrich-

<sup>6</sup> DIN EN 1155



tungen mit Energieversorgung, der Brandmelder, ggf. der Lichtschranken und der Feststellvorrichtungen für Schiebetore (Magnetbremsen) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### **3 Bestimmungen für den Entwurf**

Die Projektierung einer Feststellanlage "SCHNETZ–Feststellanlage für Förderabschlüsse" für Förderanlagenabschlüsse darf nur von der Firma Albert Schnetz durchgeführt werden. Die Firma muss zu jedem Projekt eine Montageanleitung mitliefern. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung Fehler ausgeschlossen sind.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) für die Brandkenngroße "Rauch" oder für die Brandkenngroße "Wärme" oder für beide Brandkenngroßen erforderlich sind.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. In den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4, sind Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps angegeben.

Vom Errichter der Förderanlage ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Dimensionierung der gesamten Energieversorgung projektabhängig erfolgt.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

#### **4.1 Allgemeines**

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 (siehe Anlage 1) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Energieversorgung - bestehend aus der Steuereinheit "Typ FSS-105" und Rauch- und/oder Wärmeschaltern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und ggf. den Lichtschranken nach Liste 3 (siehe Anlage 2) - an Förderanlagenabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

#### **4.2 Handauslösung**

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses befinden und darf durch den festgestellten Förderanlagenabschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Förderanlagenabschluss schließen "

Der Förderanlagenabschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

#### **4.3 Personenschutz**

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Ist auch Personenverkehr vorgesehen, sind zusätzliche Bestimmungen des Unfallschutzes (z. B. Schließkantensicherung, Absturzsicherung) zu beachten

#### **4.4 Schließbereichüberwachung**

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Sensoren (z. B. Lichtschranken) verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.





#### **4.5 Befestigungsmittel**

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen. Förderanlagenabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

#### **4.6 Installation der Brandmelder**

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 4.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 1.5) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"<sup>4</sup> Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

#### **4.7 Abnahmeprüfung**

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken - im Zusammenwirken mit Förderanlagenabschluss und Förderanlage durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle festzustellen.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser Zulassung schriftlich hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

#### **5.1 Monatliche Überprüfung**

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren

#### **5.2 Jährliche Prüfung und Wartung**

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.



Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

### 5.3 Austausch der Batterien

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren für den Notstrombetrieb alle vier Jahre gegen neue auszutauschen (s. Abschnitt 2.1.2); dadurch sind Störungen durch Alterung auszuschließen.

Prof. Hoppe



Liste 2: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 60079-14
1.1	171XX-05 A/B 00	Binder	1,7	—
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.5	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.6	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.7	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.8	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.9	EM GD 40	Dictator	1,8	—
1.10	EM GD 50	Dictator	1,6	—
1.11	EM GD 60	Dictator	1,6	—
1.12	EM GD 70	Dictator	1,7	—
1.13	THM 441	Hekratron	7,8	—
1.14	THM 444	Hekratron	7,8	—

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
2.1	Cyclostabil 87 FE	Gretsch Unitas	0,9	im Türschließer	—
2.2	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
2.3	TS 73 EMF/S	Dorma	2 • 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
2.4	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.5	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
2.6	TS 93 EMF	Dorma	1,6	in der Gleitschiene	—
2.7	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
2.8	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
2.9	TS 5000 E	Geze	2,2	in der Gleitschiene	—

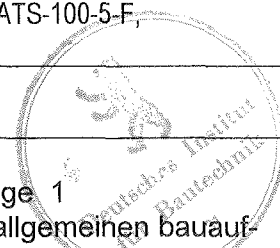
\* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

3. Magnetbremsen für den Einbau in Schiebetorantriebe

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	eingesetzt in Antriebe der Fa. Schnetz
3.1	06.02.100-0267	K.E. Brinkmann	11	ATS-100-3-MOF, ATS-200-8-MOF, ATS-300-MOF, ATS-400-MOF, ATS-600-MOF, ATS-900-MOF, ATS-100-3-MOFE, ATS-200-8-MOFE, ATS-300-MOFE, ATS-400-MOFE, ATS-900-MOFE
3.2	GT 70 A/56	Kendrion Neue Hahn Magnet	3	LR-36-K-F, ATS-100-3-F, ATS-100-5-F, ATS-200-8-F

Feststellanlage **"SCHNETZ-Feststellanlage für Förderabschlüsse"**  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
— Liste 2 : Feststellvorrichtungen —  
1. Elektro- Haftmagnete;  
2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung  
3. Magnetbremsen für den Einbau in Schiebetore

Anlage 1  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1734  
vom 6. März 2007



Liste 3 : Lichtschraken für die Schließbereichsüberwachung

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
1	L 30/LK 30-1503	Visolux
2	RL 24-55-2429	Visolux
3	E3N 30 H 4-S1 G, Sender E3N-30 LH4, Empfänger E3N-30 DH4	Omron
4	Sender LT-110/1, Empfänger LR-110, Verstärker PA 10 B 5V3	Telco



Feststellanlage "**SCHNETZ-Feststellanlage für Förderabschlüsse**"  
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

— Liste 3 : Lichtschraken —

Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-6.5-1734  
vom 6. März 2007